Gemeinde Weggis

Parkgebührenverordnung

vom ….. [DATUM]

Inhaltsverzeichnis

I. Zeitlich beschränktes Parkieren

Art. 1 Geltungsdauer
Art. 2 Gebührenhöhe und maximale Parkzeit für leichte Motorwagen
Art. 3 Gebührenhöhe und maximale Parkzeit für schwere Motorwagen

II. Dauerparkieren (Parkkarte)

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich
Art. 5 Gebührenhöhe
Art. 6 Bezug

III. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Fahrzeuge ohne Kennzeichen

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Vollzug
Art. 9 Inkrafttreten

Anhang

Plan Parkplatzgebiete

Parkgebührenverordnung

vom …….. [DATUM]

Der Gemeinderat von Weggis erlässt, gestützt auf das Parkgebührenreglement vom ……. [DATUM], folgende Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen:

I. Zeitlich beschränktes Parkieren

Art. 1 Geltungsdauer

[1] Wo nichts anderes geregelt ist, wird für das zeitlich beschränkte Parkieren von Montag bis Sonntag zwischen 00.00 und 24.00 Uhr eine Gebühr erhoben.

[2] Das Parkplatzgebiet Schulhaus Sigristhofstatt Platz ist Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag, 07:00 Uhr, bis Sonntag, 24:00 Uhr, zum Parkieren zugänglich.

Art. 2 Gebührenhöhe und maximale Parkzeit für leichte Motorwagen

[1] Für das zeitlich beschränkte Parkieren von leichten Motorwagen gelten folgende Gebühren und maximale Parkzeiten:

Parkplatzgebiet	Gültige Parkkarten	Gebühren	Max. Parkzeit
Fähndrich Frickstein Grütschelenhof Hertensteinstrasse Lido Parkstrasse Rachmaninov Riedsort Rigiblickstrasse	1, 2	1 Std. = Fr. 1.50 2 Std. = Fr. 3.00 1 Tag = Fr. 8.00	1 Tag
Central Lützelau Unterdorf Leist	1, 2	1 Std. = Fr. 1.50 2 Std. = Fr. 3.00 1 Tag = Fr. 8.00 7 Tage = Fr. 40.00	7 Tage
Gemeindehaus	1, 2	1 Std. = Gratis 2 Std. = Fr. 1.50 3 Std. = Fr. 3.00	3 Std.

Parkhaus Dorf Parkhaus See	2	1 Std. = Fr. 1.50 2 Std. = Fr. 3.00 1 Tag = Fr. 8.00 7 Tage = Fr. 40.00	7 Tage
Schulhaus Dörfli Schulhaus Greppen Dorfplatz Greppen	1, 2	3 Std. = Gratis 4 Std. = Fr. 2.00 5 Std. = Fr. 4.00 1 Tag = Fr. 8.00 7 Tage = Fr. 40.00	7 Tage
Weiher	1, 2, 3	3 Std. = Gratis 4 Std. = Fr. 2.00 5 Std. = Fr. 4.00 1 Tag = Fr. 8.00 7 Tage = Fr. 40.00	7 Tage
Schulhaus Sigristhofstatt Platz Schulhaus Sigristhofstatt Strasse	keine	3 Std. = Gratis 4 Std. = Fr. 2.00 5 Std. = Fr. 4.00 1 Tag = Fr. 8.00	1 Tage
Schulhaus Sigristhofstatt Volg Höfli Berg	keine	0.5 Std. = Gratis	0.5 Std.
Chalet Antique	keine	1 Std. = Gratis 2 Std. = Fr. 1.50	2 Std.
Pavillon	keine	1 Std. = Fr. 1.50 2 Std. = Fr. 3.00	2 Std.

[2] Orientierend wird auf den Plan im Anhang mit den Parkplatzgebieten verwiesen.

Art. 3 Gebührenhöhe für schwere Motorwagen

Die Gebühr für ein Parkfeld beträgt Fr. 5.– pro Stunde oder Fr. 50.– pro Tag.

II. Dauerparkieren (Parkkarte)

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

[1] Die Parkkarte 1 (Dorf) berechtigt zum dauerhaften Parkieren auf den Parkplatzgebieten gemäss Art. 2. Davon ausgenommen sind:

a. Parkhaus Dorf (gedeckte Parkplätze)
b. Parkhaus See
c. Schulhaus Sigristhofstatt Platz
d. Schulhaus Sigristhofstatt Strasse
e. Schulhaus Sigristhofstatt Volg
f. Höfli Berg
g. Chalet Antique
h. Pavillon
i. Parkplätze für Gehbehinderte

[2] Die Parkkarte 2 (Parkhaus) berechtigt zum dauerhaften Parkieren in den Parkhäusern Dorf und See sowie auf jenen Parkplatzgebieten, auf denen die Parkkarte 1 (Dorf) gültig ist.

[3] Die Parkkarte 3 (Weiher) berechtigt zum dauerhaften Parkieren ausschliesslich auf dem Parkplatzgebiet Weiher.

[4] Eine Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Art. 5 Gebührenhöhe

[1] Die Gebühr für die Parkkarte 1 (Dorf) beträgt:

a. für 6 Monate	Fr. 420.-
b. für 12 Monate	Fr. 720.-

[2] Die Gebühr für die Parkkarte 2 (Parkhaus) beträgt:

a. für 1 Monate	Fr. 100.-
b. für 6 Monate	Fr. 600.-
c. für 12 Monate	Fr. 1’100.-

[3] Die Gebühr für die Parkkarte 3 (Weiher) beträgt:

a. für 1 Monate	Fr. 50.-
b. für 6 Monate	Fr. 300.-
c. für 12 Monate	Fr. 550.-

[4] Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen und es werden keine Rückerstattungen getätigt.

[5] Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen die Gebühr herabsetzen.

Art. 6 Bezug

Für die Parkkarten 1, 2 und 3 gelten keine besonderen Bezugsbedingungen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Fahrzeuge ohne Kennzeichen

Fahrzeuge ohne Kontrollschild dürfen nicht auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Weggis abgestellt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 Vollzug

Mit dem Vollzug (Durchführung, Kontrolle der Gebührenpflicht, Strafanzeige) des Reglements wird der Bereich Infrastruktur beauftragt, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechtes diese Aufgaben der Polizei obliegen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Weggis, …… [DATUM]

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler	Godi Marbach
Gemeindepräsident	Geschäftsführer / Gemeindeschreiber